



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Prometimpex GmbH
Körnerstr. 1
44791 Bochum

Datum: 12. Juni 2024

Seite 1 von 8

Aktenzeichen:

55.3-DO-ASZ21567/2024-449-

Kw

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Herr Kewitz

ralf.kewitz@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-5361

Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:

Märkische Straße 8-10

44135 Dortmund

Zulassungsbescheid

Neufassung

56.8311.1.519-Z 3/2018 / I

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

Hiermit wird die Firma

Prometimpex GmbH

aufgrund ihres Verlängerungsantrags vom 19.02.2024 und den Ergänzungen vom 22.05.2024 gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) in der zurzeit gültigen Fassung zur Durchführung

– von sämtlichen Arbeiten zum Abbruch und / oder der Sanierung von schwach gebundenen Asbestprodukten einschließlich Spritzasbest in/an bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen –

jeder Zeit widerruflich bis zum **12.06.2030** unter nachfolgenden auf-schiebenden Bedingungen zugelassen:

Eine wesentliche personelle Zulassungsvoraussetzung ist das Vorhandensein einer sachkundigen verantwortlichen Person und eines sachkundigen Vertreters der sachkundigen verantwortlichen Person gemäß Nr. 5.1 TRGS 519. Die vorgenannten Personen müssen im Besitz der Sachkunde nach § 2 Abs. 17 GefStoffV in Verbindung mit Nr. 2.7 TRGS 519 und Anlage 3 zur TRGS 519 sein.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:

<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Die Sachkunde wurde nachgewiesen für den Verantwortlichen
Dirk Kriwolat, *02.11.1969, mit der Gültigkeit bis zum 04.10.2027

Seite 2 von 8

und

für den Vertreter des Verantwortlichen **Andreas Mika**, *06.04.1965, mit
der Gültigkeit bis zum 28.01.2030

- a. Die Zulassung verliert unmittelbar ihre Wirksamkeit, wenn
Dirk Kriwolat und/oder **Andreas Mika** aus der Firma ausgeschie-
den ist/sind und dadurch der Firma in den festgelegten Funktionen
nicht mehr zur Verfügung steht/stehen.

Bei Ausscheiden des sachkundigen Verantwortlichen und/oder
Ausscheiden des sachkundigen Vertreters des Verantwortlichen ist
die notwendige personelle Ausstattung der Firma nicht gegeben.

Nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV dürfen zulassungspflich-
tige Arbeiten in diesem Fall bis zur schriftlichen Beauftragung
sachkundiger Ersatzpersonen nicht verrichtet werden.

- b. Die Zulassung verliert unmittelbar ihre Wirksamkeit, wenn die
Sachkundenachweise von **Dirk Kriwolat** und/oder **Andreas Mika**
durch Fristablauf ungültig gewordenen sind. Bei ungültig geworde-
nen Sachkundenachweisen ist die notwendige personelle Ausstat-
tung der **Firma** nicht gegeben.

Nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV zulassungspflichtige Ar-
beiten dürfen in diesem Fall bis zur Aktualisierung der Sachkunde
nicht verrichtet werden.

- c. Die Zulassung verliert ihre Gültigkeit, wenn nach Ausscheiden von
Dirk Kriwolat und/oder **Andreas Mika** aus der Firma nicht inner-
halb von 6 Wochen nach Eintritt des vorgenannten Sachverhaltes
der Zulassungsbehörde die Festlegung sachkundiger Ersatzpersö-
nen schriftlich oder elektronisch mitgeteilt worden ist.
- d. Die Zulassung verliert ihre Gültigkeit, wenn **Dirk Kriwolat** und/oder
Andreas Mika nicht bis zum, im jeweiligen Sachkundenachweis
angegeben Stichtag, einen Fortbildungskurs nach Anlage 5 TRGS
519 besucht hat/haben und innerhalb von 6 Wochen nach Aktuali-



sierung der Sachkunde der Zulassungsbehörde weder die Sachkundenachweise übersandt worden sind noch eine Mitteilung über die Festlegung sachkundiger Ersatzpersonen vorgelegt worden ist.

Begründung der Befristung und Bedingung

Gemäß Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644) in der zurzeit geltenden Fassung, sind Sachkundenachweise befristet.

Sachkundenachweise gelten für den Zeitraum von sechs Jahren. Abweichend davon behalten Sachkundenachweise, die vor dem 1. Juli 2010 erworben wurden, bis zum 30. Juni 2016 ihre Gültigkeit.

Wird während der Geltungsdauer des Sachkundenachweises ein behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang besucht, verlängert sich die Geltungsdauer um sechs Jahre, gerechnet ab dem Datum des Nachweises über den Abschluss des Fortbildungslehrgangs.

Das Vorhandensein einer sachkundigen verantwortlichen Person und einer sachkundigen Vertretung ist zwingende Voraussetzung einer Zulassung zum Fachbetrieb Asbestsanierung.

Stehen die benannten Personen den Betrieb nicht bzw. nicht mehr zur Verfügung, verfügt er nicht über die personelle Ausstattung für Tätigkeiten mit Asbest in schwach gebundener Form.

Sachkundige weisungsbefugte Aufsichtsführende gemäß Nr. 5.2 Satz 2 TRGS 519 sind

- Dirk Kriwolat, *02.11.1969
- Andreas Mika, *06.04.1965
- Daniel Kriwolat, *26.12.1989
- Andreas Bovenz, *13.08.1975
- Sebastian Stolz, *23.12.1985

Fachkundige Person für sicherheitstechnische Ausstattung gemäß Nr. 5.3 TRGS 519 sind

- Dirk Kriwolat, *02.11.1969



Begründung der Zulassung

Gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind.

Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag oder elektronischen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn dieser nachgewiesen hat, dass die für diese Tätigkeiten notwendige **personelle** und **sicherheitstechnische** Ausstattung im notwendigen Umfang gegeben ist.

Die Prometimpex GmbH hat am 19.02.2024 einen Verlängerungsantrag gestellt und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen steht fest, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die beantragte Zulassung als Fachbetrieb Asbestsanierung zu erteilen ist.

Widerrufsvorbehalt

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn gegen Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und/oder Bedingungen sowie Nebenbestimmungen dieses Bescheides verstoßen wird.

Nebenbestimmungen

Diese Zulassung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Jede Änderung gegenüber der mit dem Antrag als Zulassungsgrundlage mitgeteilten
 - a. Organisationsstruktur des Unternehmens,
 - b. **personellen Ausstattung – insbesondere der Wechsel von sachkundigen** Personen und
 - c. sicherheitstechnisch wesentlichen Ausstattung

ist der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 14 Tage vor ihrem wirksam werden anzuzeigen.

2. Bei allen Abbruch- und Sanierungsarbeiten im Rahmen dieses Bescheides hat mindestens eine **sachkundige Aufsichtsperson** ständig anwesend zu sein.



Die Aufsichtsperson muss über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, damit die erforderlichen Schutzmaßnahmen verstanden und umgesetzt werden können.

3. Mit den Arbeiten an der Abbruch- und Sanierungsstelle darf erst begonnen werden, wenn die für dieses Vorhaben erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist.
4. Bei den Abbruch- und Sanierungsarbeiten dürfen nur Beschäftigte nach § 2 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG eingesetzt werden.
5. Abbruch- und Sanierungsarbeiten dürfen bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form nur an Nachunternehmer weitergegeben werden, wenn der Nachunternehmer über eine eigene behördliche Zulassung als Fachbetrieb Asbestsanierung verfügt.
6. Für die Bedienung und Überwachung der sicherheitstechnischen Ausstattung ist ein Gerätefachkundiger (mit Fachkundenachweis für die durchzuführenden Arbeiten) zu beschäftigen, der mit der Technik der zu prüfenden sicherheitstechnischen Ausstattung so vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand und die Funktion sicher beurteilen kann.

Dieses muss auch für evtl. geliehene Geräte gewährleistet sein.

7. Die Installation jeder Schleuse ist vom sachkundigen Aufsichtsführenden zu überwachen. Bei der Montage ist u. a. die Anleitung des Herstellers zu beachten.
8. Die Funktionstüchtigkeit der unter Ziffer 7 genannten Schleuse ist vom sachkundigen Aufsichtsführenden bzw. dem Gerätefachkundigen mindestens einmal wöchentlich zu prüfen. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen mit Angabe
 - des Prüfumfanges,
 - des Datums,
 - der evtl. festgestellten Mängel,
 - der Mängelbeseitigung mit Datum und
 - der Unterschrift.



9. Die Reinigung jeder Schleuse ist vom sachkundigen Aufsichtsführenden täglich zu kontrollieren. Die Kontrollen sind schriftlich zu dokumentieren mit folgenden Angaben:
 - Datum,
 - Zeitpunkt,
 - Mängel/Mängelbehebung und
 - Unterschrift.
10. Bezüglich der Wartung, Instandhaltung und Reparatur von Anlagen und Geräten sind gesonderte Anweisungen schriftlich zu erlassen; hierbei sind die Vorschriften des Herstellers zu beachten.
Dies gilt insbesondere für das Verwenden von geliehenen bzw. gemieteten Geräte.
11. Mit der Freigabemessung (Erfolgskontrolle) der Sanierung gem. Ziffer 5 der Richtlinie für die Bewertung und Sanierung schwachgebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest - Richtlinie), RdErl. des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 19.10.1993, III B 3 – 444.100, Stand Januar 1996, ist eine geeignete Messstelle zu beauftragen.
12. Messstreifen, welche die Größe des Unterdrucks dokumentieren, sind nach Abschluss der Maßnahme mindestens 1 Jahr aufzubewahren.

Hinweise

1. Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.

Diese Zulassung entbindet das Unternehmen nicht von seinen Mitteilungspflichten nach GefStoffV. Der zuständigen Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung sind Tätigkeiten spätestens 7 Tage vor Beginn mitzuteilen.

2. Der Verbleib der Reststoffe ist der örtlich zuständigen Abfallbeseitigungsbehörde anzuzeigen. Die Zwischenlagerung asbesthaltiger Abfälle bedarf einer Genehmigung nach des Bundes – Immissionsschutzgesetz, sofern die Anlage länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben wird.



Antragsunterlagen

Entscheidungsgrundlage dieses Zulassungsbescheides sind die vorgelegten Antragsunterlagen.

Kostenentscheid

Die Kosten des Zulassungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/ SGV. NRW.2011) in Verbindung mit der Tarifstelle 11.2.2.9 der Verordnung zur Neuordnung des Allgemeinen Gebührentarifs vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung.

Festsetzung der Kosten

Gemäß Ziffer 11.2.2.9 der Verordnung zur Neuordnung des Allgemeinen Gebührentarifs vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490/SGV. NRW. 2023) ist für die Entscheidung über die Zulassung von Fachbetrieben nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4 GefStoffV eine Gebühr von 75 Euro bis 2000 Euro vorgesehen, und somit wird nach o. g. Tarifstelle eine Gebühr von

920,00 Euro

in Buchstaben: - **neunhundertzwanzig Euro** - festgesetzt.

Die festgesetzte Gebühr ist dem Verwaltungsaufwand dieser Entscheidung entsprechend.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig, das Gebührenbeiblatt ist beige-fügt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Ablehnungsbescheid und der Kostenentscheidung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

Zusätzlicher Hinweis:

Die Klage gegen die festgesetzte Verwaltungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Der ausgewiesene Betrag ist also trotz einer Klage termingerecht zu überweisen.

Im Auftrag


(Kewitz)

